

Hinweise zum "Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule"
zum Schuljahr 2021/2022 für die

Quentin-Blake-Grundschule

(Deutsch-Englische Staatliche Europa-Schule Berlin)

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben sich entschlossen, Ihr Kind nicht in der Schule Ihres Einschulungsbereichs einschulen zu lassen und haben einen Antrag zur Aufnahme Ihres Kindes in die Quentin-Blake-Grundschule (SESB) gestellt.

The image shows a thumbnail of the application form. It includes a header with the school name, a box for the applicant's name and address, and a section for the application details, including the child's name and the desired school.

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, im Antrag mehrere Schulen zu benennen. Dabei müssen Sie jedoch beachten, dass eine gleichberechtigte Berücksichtigung an mehreren öffentlichen Grundschulen nicht möglich ist. Sie müssen also bei Mehrfachnennungen im Antrag eine klare **Priorität Ihrer Wünsche** angeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch).

! Es wird darauf hingewiesen, dass bei gleicher Eignung Bewerber mit Erstwunsch zu einer SESB **stets vor solchen Bewerbern Berücksichtigung finden, welche diese SESB nur mit nachrangiger Priorität – also Zweitwunsch usw. – benannt haben.** **!**



Soweit die Nachfrage an der von Ihnen gewünschten SESB die bestehenden Kapazitäten übersteigen sollte, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die für die genannten Staatlichen Europa-Schulen Berlin geltenden **Aufnahmekriterien** sind in der **Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung** (Aufnahme VO-SbP) geregelt.

Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 10 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Dies bedeutet, dass, soweit im Test nicht entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden, eine **Nachtestung** nach Maßgabe der Aufnahme VO-SbP grundsätzlich **nicht zulässig** ist und daher auch **nicht vorgenommen** wird.

Vor der Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen nachzuweisen. Der Termin zur Feststellung der Sprachkenntnisse der jeweiligen Sprachgruppe wird Ihnen von der Schule mitgeteilt.

Bei der Anmeldung ist von den Antragstellern eine Zuordnung zu einer der drei Sprachgruppen vorzunehmen. Entsprechend werden die Kinder getestet:

- 1. Anmeldung in Sprachgruppe „Muttersprachlich deutsche Kinder“ – Muttersprachtest DEUTSCH**
- 2. Anmeldung in Sprachgruppe „Muttersprachlich englische Kinder“ – Muttersprachtest ENGLISCH**
- 3. Anmeldung in Sprachgruppe „Bilinguale Kinder“ – Muttersprachtest DEUTSCH und Partnersprache ENGLISCH oder Muttersprache ENGLISCH und Partnersprache DEUTSCH (2 Tests).**

Sie müssen sich als Eltern zur Anmeldung entscheiden, für welche Sprachgruppe Ihr Kind getestet und dann im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt werden soll. Die Zuordnung für die Sprachgruppen Deutsch und Englisch ist abschließend, ein Wechsel der Sprachgruppen ist nach erfolgtem Test nicht mehr möglich. Sollte Ihr Kind in der Bilingualen Sprachgruppe getestet werden und die jeweils andere Sprache nicht auf annähernd muttersprachlichem Niveau beherrschen, wird es automatisch der muttersprachlich deutschen oder englischen Sprachgruppe zugeordnet.

Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreichen, annähernd muttersprachliche Kenntnisse liegen vor, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Die als geeignet getesteten Kinder werden entsprechend ihrer nachgewiesenen sprachlichen Kompetenz in eine der drei nachstehend beschriebenen Sprachgruppen eingeteilt:

1. **Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,**
2. **Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und**
3. **Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau beherrschen (bilinguale Kinder).**

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei genannten Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich dabei nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. **Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.**
2. **Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 SchulG schulpflichtig werden und Kinder, die aufgrund von § 42 Absatz 3 SchulG angemeldet werden.**

Bei entsprechender Nachfrage entscheidet unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los.



Bitte beachten Sie im Weiteren:

Soweit Ihrem Wunsch zum Besuch einer anderen Grundschule nicht entsprochen werden kann, wird Ihr Kind bei der zuständigen Grundschule nach § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung (GsVO) wie folgt berücksichtigt:

Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem eigenen Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte - **ausschließlich!** - den Besuch dieser Schule wünschen. **Erst danach** werden, soweit noch freie Schulplätze vorhanden sind, die Kinder aus dem Einschulungsbereich aufgenommen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Im Falle einer Übernachfrage von Kindern aus dem eigenen Einschulungsbereich, welche ausschließlich für diese Schule angemeldet wurden, werden jene Bewerber aus dem eigenen Einschulungsbereich, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben, ein Schulplatzangebot an einer umliegenden Schule erhalten.

Für Bewerber die zeitlich im laufenden Aufnahmeverfahren in das Land Berlin zuziehen, erfolgen Hinweise in einem gesonderten Info-Flyer.

Sollten Sie noch Klärungsbedarf zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger gerne weitere Auskünfte:

Dienstsitz : **Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin**
E-Mail : **schul-org@ba-sz.berlin.de**



Schul 16
Frau Prüßner
Tel. (030) 90299-5456



Schul 10
Herr Starke
Tel. (030) 90299-6485

Berlin, September 2020

Örtlicher Schulträger
- Schulamt Steglitz-Zehlendorf -